Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5840

26. 10. 76

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das zeitweilige Verbot einiger einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Beihilfen für die Milchwirtschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Milchmarkt weist ein schwerwiegendes Ungleichgewicht auf.

Dieser Zustand erfordert die Einführung eines Bündels von Maßnahmen, das den Milchmarkt wieder ins Gleichgewicht bringen kann. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen könnten durch neue Investitionen für die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Kuhmilch beeinträchtigt werden; es ist daher angebracht, zeitweilig jegliche einzelstaatliche Beihilfe zu solchen Investitionen einzustellen.

Die in Artikel 92 Abs. 2 des Vertrages genannten einzelstaatlichen Beihilfen sowie die Beihilfen zu Investitionen in den Berggebieten und benachteiligten Gebieten, die in Anwendung der Richtlinie 75/268/EWG [1]) abgegrenzt worden sind, entsprechen besonderen Bedürfnissen; es ist daher angebracht, diese einzelstaatlichen Beihilfen auszuklammern; dasselbe gilt für einzelstaatliche Beihilfen zu Forschungsvorhaben und Investitionen, die zur Erzeugung neuer Erzeugnisse bestimmt sind, durch welche die Absatzmöglichkeiten für Milch vermehrt werden können.

Schließlich ist es angebracht, die Investitionsbeihilfen, welche durch die Richtlinie Nr. 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe [2]) vorgesehen sind, auf Betriebe zu beschränken, deren Betriebsentwicklungsplan nicht zu einer erheblichen Steigerung der Milcherzeugung führen kann.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 92 Abs. 2 des Vertrages sind sämtliche Beihilfen verboten, die von den Staaten oder aus staatlichen Mitteln für Investitionen gewährt werden, die
   — die Kuhmilcherzeugng betreffen, soweit diese Beihilfen nicht unter die Richtlinie 72/159/EWG [2]) fallen,
   — die Verarbeitung und Vermarktung von Kuhmilch oder Milcherzeugnissen einschließlich der Erfassung, Bearbeitung und Fertigung dieser Erzeugnisse betreffen.
2. Dieses Verbot gilt nicht für Beihilfen zu Forschungsvorhaben und Investitionen für die Fertigung neuer Erzeugnisse, durch welche die Absatzmöglichkeiten für Milch vermehrt werden können.

Artikel 2

Die in der Richtlinie Nr. 72/159/EWG vorgesehene Zahlung von Investitionsbeihilfen wird auf dem Sektor Milcherzeugung eingestellt. Die in Artikel 8 der obigen Richtlinie genannten Investitionsbeihilfen können Betrieben, die Milchkühe halten, gewährt werden, falls der Betriebsentwicklungsplan vorsieht, daß mindestens 80 v. H. des für den Rinderbestand erforderlichen Futters im selben Betrieb erzeugt wird und falls nach Durchführung des Plans die Zahl der Milchkühe nicht mehr als 1,3 Kuh je ha der landwirtschaftlich genutzten Fläche beträgt.

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 19. Mai 1975

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 96 vom 23. April 1972

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Artikel 3

Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 gelten nicht für Betriebe in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie Nr. 75/268/EWG.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Anträge, die ab 1. Oktober 1976 bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gestellt worden sind. Sie gilt bis 30. Juni 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 25. Oktober 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 87/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.